



HESSISCHER LANDTAG

25. 09. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Spies (SPD) vom 02.08.2012

betreffend gewerbliche Schuldenberatung

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Qualifikation muss ein gewerblicher Schuldnerberater aufweisen?

Die Bezeichnung "Schuldnerberater" ist keine geschützte Bezeichnung und unterliegt nicht der Kontrolle durch staatliche Stellen.

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung unterscheidet nicht zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Anbietern von Schuldnerberatung. Für gewerbliche Schuldnerberater gelten somit die gleichen Anerkennungsvoraussetzungen wie für nichtgewerbliche. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in § 3 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HAG/InsO) festgelegt. Neben der Leitung durch eine zuverlässige Person, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet sowie die Sicherstellung der erforderlichen Rechtskenntnis, ist als Qualifikation der Schuldnerberater eine ausreichende praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung gefordert, die in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit als Beraterin oder Berater in der Schuldnerberatung vorliegt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Qualifikation nur erworben werden kann, wenn die zweijährige Tätigkeit in einer anerkannten Stelle erworben wurde, da nur diese Stellen rechtmäßig Schuldnerberatung ausüben dürfen.

Die Beratungsstelle muss darüber hinaus auf Dauer angelegt, die Rechtsberatung sichergestellt und es müssen zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen gegeben sein.

In einer anerkannten Stelle muss mindestens eine Person tätig sein, die über ausreichende praktische Erfahrung verfügt. Diese liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit als Beraterin oder Berater in der Schuldnerberatung vor. Anrechenbar sind hierbei ausschließlich Zeiten, die im Rahmen einer rechtmäßigen Tätigkeit erworben wurden.

Die Anerkennung "geeigneter Personen" ist im Hessischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung nicht geregelt. Hier bleibt es den Gerichten vorbehalten, eine Person als "geeignet" anzuerkennen. Rechtsanwälte sind aufgrund ihrer Ausbildung grundsätzlich als "geeignete Personen" anzusehen.

Frage 2. Welche beruflichen Tätigkeiten sind mit der gewerblichen Schuldnerberatung nicht vereinbar?

Eine Anerkennung als "geeignete Stelle" darf gemäß § 3 Abs. 2 HAG/InsO nicht erfolgen, wenn die Stelle auch Kredit-, Finanz- oder Finanzvermittlungsdienste gewerblich betreibt.

Frage 3. Trifft es zu, dass gewerbliche Schuldnerberater in Einzelfällen zugleich als Makler für Versicherungen und Kapitalanlagen tätig sind?

Hierzu liegen keine konkreten Erkenntnisse vor.

Soweit eine Anerkennung als "geeignete Stelle" angestrebt wird, werden umfangreiche Auskünfte angefordert und geprüft. Eine Anerkennung als "geeignete Stelle" darf gemäß § 3 Abs. 2 HAG/InsO nicht erfolgen, wenn die Stelle Kredit-, Finanz- oder Finanzvermittlungsdienste gewerblich betreibt.

Frage 4. Wie wird sichergestellt, dass es in solchen Fällen zu keiner Interessenvermischung kommt?

In § 3 Abs. 2 HAG/InsO sind die einer Anerkennung als geeignete Stelle entgegenstehenden gewerblichen Tätigkeiten geregelt und werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 2 und 3 verwiesen.

Sofern eine Schuldnerberatungsstelle, die bereits über eine Anerkennung als "geeignete Stelle" verfügt, derartige Tätigkeiten gewerblich wahrnehmen würde, wäre die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 5a HAG/InsO zu prüfen und der Verstoß gegebenenfalls entsprechend zu ahnden.

Wiesbaden, 14. September 2012

Stefan Grüttner